

Unbedingte und vorbehaltlose Ausschlagung der Erbschaft
nach Art. 566 ff. ZGB

Verstorbene Person:

Name:	
Vorname:	
Geb. Datum:	Sterbedatum:
Adresse:	

Ausschlagende Person:

Name:
Vorname:
Geb. Datum:
Adresse:
Tel. Nr.:
Beziehung zur verstorbenen Person:
Bemerkungen:

Ich, (ausschlagende Person)
bestätige die Richtigkeit der oben genannten Angaben.

Ort, Datum:

Unterschrift:

.....

.....



Eingang einer Todesmeldung - Was ist zu beachten, bis fest steht, ob die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen wird?

- Über sämtliche Vermögenswerte des Verstorbenen darf nicht verfügt werden. Das gilt ganz besonders für die Guthaben bei den Finanzinstituten.

- Folglich dürfen auch keine Rechnungen des Verstorbenen mit dessen Geld bezahlt werden.

- Sämtliche Vollmachten, welche der Verstorbene ausgestellt hat, sind per Todestag sistiert.

- Aus versicherungstechnischen Gründen sind die Kennzeichen an den Fahrzeugen des Verstorbenen zu belassen.

- Allfällige Wohnungsräumung des Verstorbenen erst nach Sichtung durch die Gemeinde oder unsere Amtsstelle.

Die Nichtbeachtung einer dieser Punkte (die Aufzählung ist nicht abschliessend) kann dazu führen, dass die Ausschlagung nicht mehr möglich ist, da dadurch bereits eine Einmischung in die Erbschaft stattgefunden hat (Art. 571 Abs. 2 ZGB).

Bei Unsicherheiten / Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Roland Kunz, Tel. 041 618 76 76 / Vi Nguyen, Tel. 041 618 76 83